

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

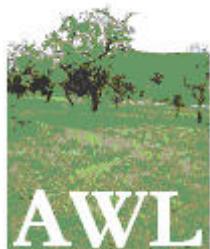
zum Bauvorhaben

Sonnengarten

im Gebiet der

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Gemeinde Nordheim
Hauptstraße 26
74226 Nordheim

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Untersuchungsgebiet	5
3.1.	Abbruchgebäude	6
3.1.1.	Abbruchgebäude Lauffener Straße 8	6
3.1.2.	Abbruchgebäude Lauffener Straße 12	8
3.1.3.	Abbruchgebäude Südstraße 6	11
3.2.	Umgebende Freiflächen	13
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	14
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	15
6.	Fazit	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS (Teil 1)

1	Lage der abzubrechenden Gebäude im Plangebiet	4
2	Verschachtelt gegliedertes Gebäude mit mehreren schmalen Nischen	7
3	Verschachtelt gegliedertes Gebäude mit mehreren schmalen Nischen	7
4	Fenstersims unter Rollladenkasten ohne Kot von ruhenden Fledermäusen	7
5	Übergang zwischen Dach und Giebelwand mit potentiellen Spaltenquartieren	7
6	Schmaler Dachüberstand zwischen Obergeschoss und Dachstuhl	7
7	Für quartiersuchende Tiere unzugänglicher gewölbeartiger Kellerraum	7
8	Für quartiersuchende Tiere unzugänglicher Innenbereich des Gebäudes	8
9	Für quartiersuchende Tiere unzugänglicher Dachboden	8
10	Carport ohne Vogelnester als Anbau westlich des Gebäudes	8
11	Garage westlich des Gebäudes ohne Zugangsmöglichkeit für Tiere	8
12	Ostseite des Gebäudes mit Fensterläden und Rolladenkästen	9
13	Fensterladen als potentielles Tagesquartier von Fledermäusen	9
14	Rolladenkasten mit wohl zu schmaler Öffnung für Fledermäuse	9
15	Fenstersims unter Rolladenkasten ohne Kotspuren von Fledermäusen	9
16	Dachgiebel ohne potentielle Spaltenquartier und ohne Nistgelegenheit	10
17	Altes Nest auf der Halterung von zwei Dachrinnen an der Nordseite	10
18	Für quartiersuchende Tiere unzugänglicher gewölbeartiger Kellerraum	10
19	Für quartiersuchende Tiere unzugänglicher gewölbeartiger Kellerraum	10
20	Für quartiersuchende Tiere nicht erreichbarer Innenbereich ohne Tierspuren	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS (Teil 2)

21	Für quartiersuchende Tiere nicht erreichbarer Innenbereich ohne Tierspuren	10
22	Für quartiersuchende Tiere nicht erreichbarer Dachboden	11
23	Für quartiersuchende Tiere nicht erreichbarer Dachboden	11
24	Gebäude Südstraße 6 ohne Nistmöglichkeit aus südöstlicher Richtung	12
25	Gebäude Südstraße 6 ohne Nistmöglichkeit aus südwestlicher Richtung	12
26	Dachüberstand an Giebelseite ohne potentielle Spaltenquartiere	12
27	Fenstersims unter Rollladenkasten ohne Kotspuren von Fledermäusen	12
28	Einer der für Tiere unzugänglichen Kellerräume mit verschlossenem Fenster	12
29	Für Tiere unzugänglicher Innenbereich des Gebäudes mit intakten Fenstern	12
30	Dachboden ohne jegliche Zugangsmöglichkeit für quartiersuchende Tiere	13
31	Dachboden ohne jegliche Zugangsmöglichkeit für quartiersuchende Tiere	13
32	Kurzschrüdig gepflegte Rasenfläche mit Gehölz im Umfeld der Abbruchgebäude	13
33	Kurzschrüdig gepflegte Rasenfläche mit Gehölz im Umfeld der Abbruchgebäude	13
34	Anlage von Stauden, Zwergsträuchern und Formsträuchern	14
35	Anlage von Stauden, Zwergsträuchern und Formsträuchern	14

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Nordheim beabsichtigt, durch den Abbruch der Gebäude Lauffener Straße 8 und 12 sowie Südstraße 6 die Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Neubebauung zu schaffen. Gebäude können Strukturen von tierökologischer Bedeutung aufweisen. Darüber hinaus existiert eine größere Freifläche, die mit Einzelbäumen, kleineren Gehölzgruppen und Rasenflächen parkartig gestaltet ist. Durch die Umsetzung des Vorhabens erfolgen Eingriffe in Strukturen, die von europarechtlich und streng geschützten Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat genutzt werden können.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Kontrolle der Gebäude und der umgebenden Freifläche ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rates vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen. **Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten** sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu be-

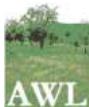
achten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet und umfasst die abzubrechenden Gebäude Lauffener Straße 8 und 12 sowie Südstraße 6 sowie die umgebende Freifläche (vgl. Abb. 1). Auf eine Ausweitung des Untersuchungsgebiets über das Plangebiet hinaus wurde unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen des Umfeldes verzichtet.



Abb. 1: Lage der abzubrechenden Gebäude im Plangebiet (schwarz umrandet), Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW.



3.1. ABBRUCHGEBÄUDE

Im Plangebiet werden drei Gebäude unterschiedlichster Beschaffenheit abgebrochen, deren Gebäude- teile jeweils spezifische tierökologisch relevante Baumerkmale aufweisen. In der nachfolgenden Übersicht werden diese Gebäudeteile daher separat und im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Teil- habitat streng geschützter Arten sowie tatsächlicher Nachweise derselben beschrieben.

3.1.1. Abbruchgebäude Lauffener Straße 8 (vgl. Abb. 1)

Baulicher Aspekt	Beschreibung
Außenwände	Die Außenwände des sehr verschachtelt gegliederten Gebäudes enthalten eine unüberschaubare Zahl von Nischen und Hohlräume, deren Dimensionierung eine Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen macht. Als weitere potentielle Fledermausquartiere kämen die Rollladenkästen in Betracht, die ebenfalls gerne als Tagesquartier angenommen werden. Allerdings wurde an den Fenstersimsen unter den Kastenöffnungen kein Kot von Fledermäusen gefunden.
Überdachungen	An der nördlichen Giebelseite und den Traufseiten des Daches gibt es mehrere schmale Überstände, die einige wenige Spalten aufweisen. Diese sind so dimensioniert, dass sie sich als Quartier für gebäudeaffine Fledermäuse eignen könnten. Freitragende Dachbalken, die sich als Auflageflächen zum Bau von Vogelnestern eignen würden, sind nicht vorhanden. Nester von Mehrschwalben sind ebenfalls nicht zu verzeichnen
Unterkellerung	Unter dem Gebäudeteil wurde ein kleiner Gewölbekeller errichtet, der jedoch für quartiersuchende Tiere unzugänglich ist, da sämtliche Fensterluken verschlossen sind. Dementsprechend sind keinerlei tierische Nutzungsspuren vorhanden.
Innenbereich	Da sämtliche Fenster des Erd- und des Obergeschoßes des Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit. Spuren einer Nutzung durch Tiere sind auch hier nicht vorhanden.
Dachboden/Dach	Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende tierische Nutzung (Nistmaterial, Federn Kot), da die der Beleuchtung dienenden Fenster und Glasziegelsteine geschlossen und unbeschädigt sind.



Abb. 2: Verschachtelt gegliedertes Gebäude mit mehreren schmalen Nischen und Rollladenkästen aus nordöstlicher Richtung betrachtet.



Abb. 3: Verschachtelt gegliedertes Gebäude mit mehreren schmalen Nischen und Rollladenkästen aus nordwestlicher Richtung betrachtet.



Abb. 4: Fenstersims unter Rollladenkasten ohne Kot von ruhenden Fledermäusen.



Abb. 5: Übergang zwischen Walmdach und Giebelwand mit potentiellen Spaltenquartieren.



Abb. 6: Schmaler Dachüberstand zwischen Obergeschoss und Dachstuhl mit potentiellen Spaltenquartieren.



Abb. 7: Für quartiersuchende Tiere unzugänglicher gewölbeartiger Kellerraum.



Abb. 8: Für quartiersuchende Tiere unzugänglicher Innenbereich des Gebäudes mit intakten Fenstern.



Abb. 9: Für quartiersuchende Tiere unzugänglicher Dachboden ohne Spuren einer tierischen Nutzung.



Abb. 10: Carport ohne Vogelnester als Anbau westlich des Gebäudes.



Abb. 11: Garage westlich des Gebäudes ohne Zugangsmöglichkeit für quartiersuchende Tiere.

3.1.2. Abbruchgebäude Lauffener Straße 12 (vgl. Abb. 1)

Gebäudebereich	Beschreibung bzgl. tierökologischer Bedeutung
Außenwände	Die östliche Außenwand des Gebäudes verfügt sowohl über Rollladenkästen als auch über Fensterläden. An der westlichen Außenwand sind nur Rollladenkästen vorhanden. Diese Strukturen könnten theoretisch von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, doch ergab die Kontrolle am 17.7.2025 keine Hinweise auf eine aktuelle diesbezügliche Nutzung. Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brütwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten könnten. Dementsprechend fehlen Kotspuren von Vögeln. Eine Ausnahme stellt die Halterung einer Dachrinne an der Nordseite des Gebäudes dar, die für eine Brutsaison und einmalig als Nistplatz einer Ringeltaube genutzt wurde.
Überdachungen, Dachüberstände	An der östlichen Giebelseite und den beiden Traufseiten des Daches gibt es schmale Überstände, die jedoch keine potentiellen Spaltenquartiere aufweisen. Für brut-

	willige Vögel besteht keine Möglichkeit zum Nestbau. Freitragende Balken sind nicht vorhanden. Nester der Mehlschwalbe kommen ebenfalls nicht vor.
Unterkellerung	Unter dem Gebäudeteil wurde ein kleiner Gewölbekeller errichtet, der jedoch für quartiersuchende Tiere unzugänglich ist, da sämtliche Fensterluken verschlossen sind. Dementsprechend sind keinerlei tierische Nutzungsspuren vorhanden.
Innenbereich	Da sämtliche Fenster des Erd- und des Obergeschosses des Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit. Spuren einer Nutzung durch Tiere sind auch hier nicht vorhanden.
Dachboden/Dach	Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende tierische Nutzung (Nistmaterial, Federn, Kot), da die der Beleuchtung dienenden Fenster und Glasziegelsteine geschlossen und unbeschädigt sind.



Abb. 12: Ostseite des Gebäudes mit Fensterläden und Rollladenkästen.



Abb. 13: Fensterladen als potentielles Tagesquartier von Fledermäusen (ohne Nachweis).



Abb. 14: Rolladenkasten mit wohl zu schmaler Öffnung für Fledermäuse.



Abb. 15: Fenstersims unter Rolladenkasten ohne Kotspuren von Fledermäusen.



Abb. 16: Dachgiebel ohne potentielle Spaltenquar-
tier und ohne Nistgelegenheit.

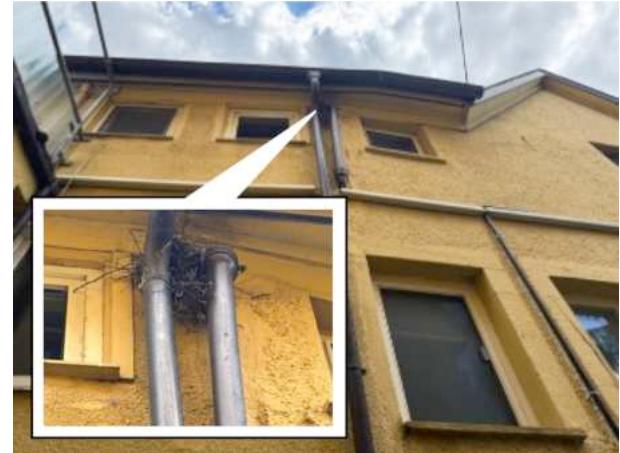


Abb. 17: Altes Nest auf der Halterung von zwei
Dachrinnen an der Nordseite des Gebäudes.



Abb. 18: Für quartiersuchende Tiere unzugänglicher
gewölbeartiger Kellerraum.



Abb. 19: Für quartiersuchende Tiere nicht erreich-
barer Kellerraum ohne jegliche Spuren.



Abb. 20: Für quartiersuchende Tiere nicht erreich-
barer Innenbereich ohne jegliche Spuren.



Abb. 21: Für quartiersuchende Tiere nicht erreich-
barer Innenberiech ohne jegliche Spuren.



Abb. 22: Für quartiersuchende Tiere nicht erreichbarer Dachboden ohne jegliche Spuren.



Abb. 23: Für quartiersuchende Tiere nicht erreichbarer Dachboden ohne jegliche Spuren.

3.1.3. Abbruchgebäude Südstraße 6 (vgl. Abb. 1)

Baulicher Aspekt	Beschreibung
Außenwände	An den Außenwänden könnten die Rollladenkästen als Quartier für Fledermäuse dienen, doch wurde an den Fenstersimsen unter den Kartenöffnungen kein Kot von Fledermäusen gefunden. Verkleidungen oder weitere Strukturen an den Wänden, die Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden, sind nicht vorhanden.
Überdachungen	An den Giebel und Traufseiten des Daches gibt es schmale Überstände, die jedoch keine Spalten aufweisen, die sich als Quartier für Fledermäuse eignen könnten. Dementsprechend wurde an dem darunterliegenden Asphaltabschnitt an der Südstraße kein Kot von Fledermäusen aufgefunden. Es gibt keine freitragenden Dachbalken, die sich als Auflageflächen zum Bau von Nestern eignen würden. Nester der Mehlschwalbe sind ebenfalls nicht vorhanden.
Unterkellerung	Die Kellerräume des Gebäudes sind für quartiersuchende Tiere unzugänglich, da sämtliche Fenster intakt und verschlossen sind. Dementsprechend sind keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung durch Tiere vorhanden.
Innenbereich	Da sämtliche Fenster des Erd- und des Obergeschosses des Gebäudes intakt sind, besteht für quartiersuchende Tierarten keinerlei Zugangsmöglichkeit. Spuren einer Nutzung durch Tiere sind auch hier nicht vorhanden.
Dachboden/Dach	Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende tierische Nutzung (Nistmaterial, Federn, Kot), da die der Beleuchtung dienenden Fenster und Glasziegelsteine geschlossen und unbeschädigt sind.



Abb. 24: Gebäude Südstraße 6 ohne Nistmöglichkeit aus südöstlicher Richtung.



Abb. 25: Gebäude Südstraße 6 ohne Nistmöglichkeit aus südwestlicher Richtung.



Abb. 26: Dachüberstand an Giebelseite ohne potentielle Spaltenquartiere.



Abb. 27: Fenstersims unter Rollladenkasten ohne Kotspuren von Fledermäusen.

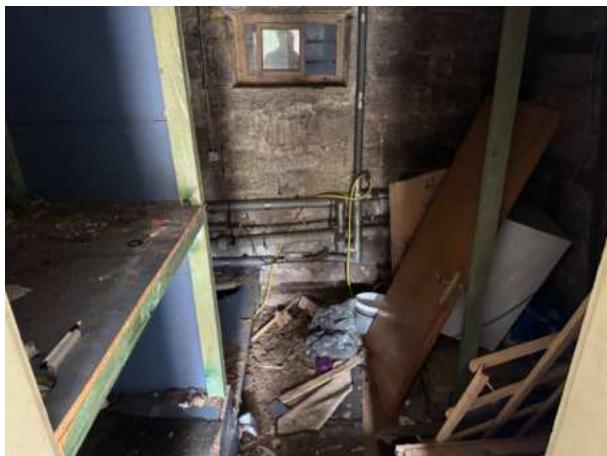


Abb. 28: Einer der für Tiere unzugänglichen Kellerräume mit verschlossenem Fenster.



Abb. 29: Für Tiere unzugänglicher Innenbereich des Gebäudes mit verschlossenen Fenstern.



Abb. 30: Dachboden ohne jegliche Zugangsmöglichkeit für quartiersuchende Tiere.



Abb. 31: Dachboden ohne jegliche Zugangsmöglichkeit für quartiersuchende Tiere.

3.2. UMGBEBENDE FREIFLÄCHE

Die gebäudeumgebende Freifläche nimmt fast vollständig den nordwestlichen Teil des Plangebiets hinter den beschriebenen Gebäuden ein und wird hier als Parkanlage unterhalten. Neben einer regelmäßig gemähten Zierrasenfläche, die über keine verlassene Wühlmausgänge oder tierökologisch relevante Zusatzstrukturen (gelagerte Materialien am Boden, Holzreste, Steine) verfügt, wurde am nordwestlichen Ende des Plangebiets ein Beet mit Stauden, Zwergsträuchern und in Form geschnittenen Sträuchern angepflanzt, die von einem gepflasterten Weg und künstlerisch SteinELEMENTEN begleitet werden. Darüber hinaus wurde dieser Park mit einzelnen, noch jungen Bäumen als gliedernde Strukturelementen ergänzt.

Im direkten Umfeld der beschriebenen Gebäude gedeihen weitere Einzelbäume und teils dichte Strauchgruppen, die frei astbrütenden Vogelarten als Nistplatz genutzt werden könnten.



Abb. 32: Kurzschräg gepflegte Rasenfläche mit Gehölz im Umfeld der Abbruchgebäude.



Abb. 33: Kurzschräg gepflegte Rasenfläche mit Gehölz im Umfeld der Abbruchgebäude.



Abb. 34: Anlage von Stauden, Zwergsträuchern und Formsträuchern als belebendes Element des Parks.

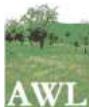


Abb. 35: Anlage von Stauden, Zwergsträuchern und Formsträuchern als belebendes Element des Parks.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, durch die bzgl. den planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	<p>Lärmimmissionen durch Umbauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets</p> <ul style="list-style-type: none"> Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche) 	<ul style="list-style-type: none"> Vögel
	<p>Abbruch von Gebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe) 	<ul style="list-style-type: none"> Vögel Fledermäuse Vögel Fledermäuse
	<p>Flächenbeanspruchung (Grünflächen, Gehölze)</p> <ul style="list-style-type: none"> Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe) Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten) 	<ul style="list-style-type: none"> Reptilien Schmetterlinge Reptilien



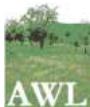
	<ul style="list-style-type: none">• Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none">• Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<p>Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen)</p> <ul style="list-style-type: none">• Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	<ul style="list-style-type: none">• Vögel• Fledermäuse• Reptilien• Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	<p>Zukünftigen Nutzungen der geplanten Neubauten</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind keine signifikanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	<ul style="list-style-type: none">• Keine Artengruppe

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

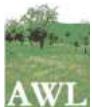
Im Rahmen einer Begehung am 17.07.2025 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Die Witterung und die Temperatur waren günstig zur Erfassung von Eidechsen.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, (ohne gewässergebundene Artengruppen, da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer existieren) mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	nein	<p>1. Die Gebäudeteile A – C bieten keine Nischen, die sich als Brutplatz eignen könnten. Dementsprechend wurden in diesen Bereichen auch keine Kot- oder Nestspuren von Vögeln vorgefunden. Außerdem waren keine Schwalbennester vorhanden. Die Sträucher im Plangebiet (v.a. die dichten Gehölzgruppen in direkter Nähe der Abbruchgebäude) könnten zukünftig von anspruchslosen, frei astbrütenden Vogelarten (Amsel) als Nistplatz genutzt werden (zum Zeitpunkt der Begehung war dies nicht der Fall).</p> <p>2. Durch die Rodung von Gehölzen könnten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, wenn die Arbeiten während der Brutzeit erfolgen sollten.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine Untersuchungen der Vogelvorkommen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen vermeidbar.</p>



Fledermausarten	ja	<p>1. Vorkommen von Fledermäusen sind an den Außenwänden der Abbruchgebäude im Bereich der Rolladenkästen und der Fensterläden möglich. Doch offensichtlich werden die Kästen nicht als Quartier genutzt, da sich auf den darunter befindlichen Fensterbrettern kein Kot vorhanden ist. Die Kontrolle der an der Nordseite von Gebäude Lauffener Straße 12 vorhandenen Fensterläden ergab, dass diese zum Zeitpunkt der Begehung nicht als Quartier genutzt wurden. Gebäude Lauffener Straße 8 verfügt über uneinsehbare Spalten an den Kanten des stark gegliederten Gebäudes, die Fledermäusen ebenfalls als Quartier dienen könnten.</p> <p>2. Durch den Abbruch von Gebäudeteilen könnten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Um eine zukünftig mögliche Quartiernutzung der Fensterläden zu verhindern, wird deren zeitnahe Entfernung empfohlen. Zeitnah vor dem Abbruch der Gebäude sollten die Fenstersimse unter den Rolladenkästen nochmals bzgl. Fledermauskot kontrolliert werden, um auf eine aktuelle Nutzung der Kästen als Quartier reagiert werden kann (durch vorsichtiges Öffnen der Kästen und Entnahme etwaig vorhandener Tiere).</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Die Freiflächen im Plangebiet sind für Reptilienarten als Habitat geeignet, da die Übergänge zwischen Rasen und Gehölzen z. T. wesentliche Strukturen ausweisen (feuchtigkeitsschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage usw.). Bei der Begehung wurden jedoch trotz günstiger Witterung keine Eidechsen festgestellt. Da Mauereidechsen in Deutschland sich je nach Witterung erst zwischen Ende September und November in ihre Winterquartiere zurückziehen und selbst im Winter bei längeren Schönwetterperioden aktiv sind, wäre die Wahrscheinlichkeit hoch gewesen, bei der ausgiebigen Begehung ein Individuum zu entdecken.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im Plangebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für</p>



		<p>ihrer Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsaure“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Keine Maßnahmen erforderlich.</p>

6. FAZIT

Durch das Vorhaben können bezüglich frei astbrütender Vögel und Fledermäusen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen vermeidbar.

Bzgl. Fledermäusen sind zur Beurteilung des Eingriffs Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da die Spalten vom Gebäude Lauffener Straße 8 als Quartier dienen könnten und dieser Sachverhalt jedoch nur durch Schwarmbeobachtungen und Rufanalysen zu klären ist.

Es wird darüber hinaus empfohlen, die Fensterläden zeitnah zu entfernen, um eine zukünftige Quartierung durch Fledermäuse auszuschließen. Zeitnah vor dem Abbruch der Gebäude sollten die Fenstersimse unter den Rollladenkästen nochmals bzgl. Fledermauskot kontrolliert werden, um auf eine aktuelle Nutzung der Kästen als Quartier reagiert werden kann (durch vorsichtiges Öffnen der Kästen und Entnahme etwaig vorhandener Tiere).

Im Hinblick auf weitere europarechtlich geschützte Artengruppen (v.a. Schmetterlinge, Reptilien) können hingegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.